

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 66 WG 2001 Vollziehung

WG 2001 - Wehrgesetz 2001

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 66.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

- 1. 1.hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 5, soweit
  - 1. a)einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und
  - 2. b)der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
- 2. 2.hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 23a Abs. 1, 2 und 4, soweit der Bundesregierung jeweils Aufgaben übertragen sind, diese,
- 3. 3.hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die Bundesregierung,
- 4. 4.hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 103/2002)
- 5. 6.hinsichtlich des § 58, soweit sich diese Bestimmung
  - 1. a)auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen, und
  - 2. b)auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 6. 7.hinsichtlich des § 62 Abs. 1 und 3 bis 5 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem für allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten zuständigen Bundesminister, (Anm.: Z 8 und 9 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 181/2013)
- 7. 9a.hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und
- 8. 10.hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

In Kraft seit 01.12.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$